

Religionsunterricht und Unterricht Werte und Normen

Im Erlass des Nds. Kultusministers vom 13.01.1998 heißt es zur Regelung des Religionsunterrichts bzw. des Unterrichts Werte und Normen u. a., dass beide Fächer ordentliche Lehrfächer sind.

Der Religionsunterricht wird an unserer Schule als evangelischer Religionsunterricht erteilt. Wer einer Religionsgemeinschaft angehört, ist grundsätzlich verpflichtet, am Religionsunterricht seines Bekenntnisses oder seiner Religionsgemeinschaft teilzunehmen. Jedoch haben sie die Möglichkeit, ihr Kind mit dem unten angefügten Abschnitt abzumelden.

Zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen sind diejenigen Schüler*innen verpflichtet, die sich vom Religionsunterricht ihrer Religionsgemeinschaft abgemeldet haben oder keiner Religionsgemeinschaft angehören. Die Schüler*innen können aber am Religionsunterricht einer anderen Religionsgemeinschaft teilnehmen, wenn sie sich hierzu mit dem angefügten Abschnitt anmelden.

Bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (Religionsmündigkeit) entscheiden die Erziehungsberechtigten über die Teilnahmen am Religions- bzw. Werte- und Normenunterricht.

Für die neuen Fünftklässler gilt die getroffene Unterrichtswahl für die Jahrgänge 5 und 6.

.....

Werte und Normen und Religionsunterricht im Schuljahr _____

Name Schüler*in

Klasse

evangelisch katholisch anderes, nämlich _____

gehört keiner Religionsgemeinschaft an

Nimmt an folgendem Unterricht teil:

Religion Werte und Normen

(Unterschrift des Erziehungsberechtigten/ggfs. des Schülers/der Schülerin
nach Vollendung des 14. Lebensjahres)